

1. Dienste für die Schulgemeinschaft (Klassen 9/10)

Für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 9 und 10 besteht am KvFG die Verpflichtung, zehn Dienste für die Schulgemeinschaft (Aufsicht in der Mensa oder Bibliotheksaufsicht) jeweils im Umfang einer Schulstunde innerhalb von zwei Schuljahren zu leisten.

Diese Aufgaben werden am Anfang jedes Schulhalbjahres über entsprechende Listen verteilt. Die Schülerinnen und Schüler erhalten einen Laufzettel, worauf die Durchführung ihrer Tätigkeiten bestätigt wird. Aufgrund dieser Aufstellung auf dem Laufzettel, der bei der zuständigen Lehrkraft (derzeit Herr Ziegler) abgegeben werden muss, wird der Einsatz unter Bemerkungen im Zeugnis am Ende des 10. Schuljahres vermerkt.

XY hat ihre/seine Dienste für die Schulgemeinschaft

- erfüllt
- nicht erfüllt

Dies wird in der Zeugniskonferenz beschlossen.

Auf einem Beiblatt zum Zeugnisheft (einmalig) werden die „Spielregeln“ erläutert (siehe Beiblatt).

2. Abiturpreise

a) Sozialpreis

Grundsätzlich soll die Vergabe eines Sozialpreises „hoch gehängt“ werden.

Er wird vergeben

- in Form einer Urkunde (evtl. zusammen mit materiellem Preis wie Gutschein) unterzeichnet vom Schulleiter
- i.d.R. nach dem Abitur

Er wird beschlossen

- in der Notenkonferenz (i.d.R.) 12.2 (mit ausgewiesenem Tagesordnungspunkt)
- auf schriftlichen Vorschlag aus dem Kreis der Lehrer, Eltern oder Schüler
- mit mehrheitlicher Zustimmung der Konferenz
- nach folgenden Kriterien:

Notwendige Kriterien:

- besonderes Engagement für die Gesamtheit der Schule
- über einen längeren Zeitraum
- eigenverantwortliches Arbeiten
- mit investierter Freizeit
- Engagement in **einem** Tätigkeitsbereich ist ausreichend

Ausschließende Kriterien:

- Einmaligkeit
- reine Mitarbeit („Mitläufer“)
- ausschließlich in der Unterrichtszeit
- greift andere Personen verbal oder körperlich an
- mutwillige Sachbeschädigung
- Betrugsversuch bei einer Überprüfung (z.B. GFS, ZK, Abi etc.)
- Teilnahme an einer AG reicht nicht aus

Sozialpreise werden von der Schulleitung erstellt und bei der Zeugnisausgabe oder beim Abiball überreicht. Eine Veröffentlichung unter Wahrung des Datenschutzes kann in der Schülerzeitung oder auf der Homepage veranlasst werden.

b) Fachpreise

Die Vergabe von Fachpreisen für besondere Leistungen in einem bestimmten Fach regelt die jeweilige Fachschaft. Er besteht aus einer Urkunde mit Dienstsiegel und Unterschrift der Fachschaftsleitung. Die Übergabe erfolgt durch die Fachschaft. Eine vorherige Absprache mit der Schulleitung ist erforderlich. Maximalwert: 25 €.

3. Besondere Leistungen als Eintrag unter Bemerkungen im Zeugnis

- 2,0 bis 1,7: es wird eine ‚Belobigung‘ eingetragen: XY erhält für seine guten Leistungen im Unterricht eine Belobigung.
- 1,6 bis 1,3: zusätzlich zum Eintrag im Zeugnis (XY erhält für seine besonderen Leistungen im Unterricht eine Anerkennung) wird eine Urkunde (Anerkennung) ausgestellt.
- 1,2 bis 1,0: zusätzlich zum Eintrag im Zeugnis (XY erhält für hervorragende Leistungen im Unterricht einen Preis) werden eine Urkunde (Preis) und ein Buchgutschein in Höhe von 15 € vergeben. Diese Urkunden und Preise werden auf dem Schulfest ausgehändigt, wobei die jeweiligen Preisträgerinnen und Preisträger im Block geehrt werden.

4. Anerkennung bemerkenswerter Tätigkeiten als Anhang an das Zeugnis

Für die Klassenstufen 7-12 kann eine Anerkennung ausgesprochen werden.

Kriterien:

- besonderes Engagement für die Schulgemeinschaft (siehe Beispieltatalog) in einem Tätigkeitsbereich
- geht über die Teilnahme an einer AG hinaus
- nicht nur in der Unterrichtszeit

Entscheidungsgremium ist die Zeugniskonferenz am Schuljahresende. Dort können die Anträge von den anwesenden Fachkollegen formuliert werden. Falls eine Kollegin bzw. ein Kollege oder ein Schüler einen Antrag für eine bestimmte Schülerin bzw. einen bestimmten Schüler einbringen will und nicht in der Klasse unterrichtet, kann ein Antrag schriftlich über die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer eingebracht werden.

Entschieden wird mit einfacher Mehrheit in der Zeugniskonferenz.

Die Anerkennungsurkunde wird von der stellvertretenden Klassenlehrerin bzw. vom stellvertretenden Klassenlehrer im Wortlaut der Formulierung ausgefüllt, von der Schulleitung unterschrieben und dem Zeugnis als „Sozialportfolio“ beigelegt.

Der Erhalt einer Anerkennung wird im Zeugnis unter Bemerkungen festgehalten:
XY erhält eine Anerkennung für soziale Tätigkeiten.

Ausnahme: In den Klassenstufen 5 und 6 werden verantwortungsvoll ausgeführte Aufgaben in den verbalen Beurteilungen festgehalten.

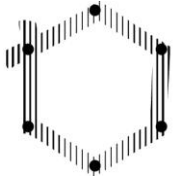
Beispieltatalog:

verantwortungsvolle Mitarbeit in SELF, Gartenpflege, Tätigkeit als 5er-Mentorin/Mentor, bei „Rockt den Acker“, in der Steuergruppe, in der Hausaufgabenbetreuung

Bestätigung von Tätigkeiten wird für die Klassen 7-12 unter Bemerkungen im Zeugnis ohne Wertung vermerkt, z.B.: XY übte das Amt des Klassensprechers, des Tagebuchordners, des E-Managers aus. Ordnungsgemäße und nachhaltige Tätigkeit als Schülersprecher, Mitglied der Steuergruppe.

5. Bescheinigung von Tätigkeiten wird unter Bemerkungen im Zeugnis ohne Wertung vermerkt, z.B.: übte das Amt des Klassensprechers, Tagebuchordners, E-Managers usw. aus.

6. Weitere Preise / Bescheinigungen gibt es nicht!



KARL-VON-FRISCH GYMNASIUM

Auf dem Höhnisch
72144 Dußlingen
Telefon: 07072 915830
E-Mail:
sekretariat@kvfg.schule.bwl.de

Dienste für die Schulgemeinschaft Klassen 9/10 (Beiblatt)

Für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 9 und 10 besteht am KvFG die Verpflichtung, zehn Dienste für die Schulgemeinschaft (Aufsicht in der Mensa oder Bibliotheksaufsicht) jeweils im Umfang einer Schulstunde innerhalb von zwei Schuljahren zu leisten.

Der Einsatz für die Schulgemeinschaft wird unter Bemerkungen im Zeugnis am Ende des 10. Schuljahres vermerkt.

XY hat ihre/seine Dienste für die Schulgemeinschaft

- erfüllt
- nicht erfüllt

Dies wird in der Zeugniskonferenz beschlossen.